

## **ERBRECHT DEUTSCHLAND**

## **DIE DEUTSCHE ERBSCHAFTSSTEUER**

---

Level 5, 23-25 O'Connell St, Sydney NSW 2000

Tel: (02) 9223 9399

Fax (02) 9223 4729

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au) Website: [www.schweizer.com.au](http://www.schweizer.com.au)

**DX: 10161 Sydney Stock Exchange All mail to: PO Box H283, Australia Square NSW 1215**

Liability is limited by the Solicitors Scheme, approved under the Professional Standards Act 1994 (NSW)

# DIE DEUTSCHE ERBSCHAFTSSTEUER

## 1. Einleitung

Der Tod einer Person bringt neben den persönlichen und familiären Konsequenzen auch steuerliche Aspekte mit sich.

Erbschaften werden in Deutschland einheitlich nach dem Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) besteuert. Die Gesetzgebungshoheit hat dabei der Bund, während das Steueraufkommen den Ländern zusteht.

Der folgende Artikel soll eine Übersicht über das deutsche Erbschaftssteuerrecht geben und orientiert sich dabei an den gesetzlichen Regelungen im November 2004.

## 2. Steuerpflichten

Steuerschuldner ist regelmäßig der Erwerber des Vermögens.

Bei der Steuerpflicht unterscheidet das deutsche Recht zwischen folgenden:

- unbeschränkte Steuerpflicht,
- beschränkte Steuerpflicht,
- erweiterte beschränkte Steuerpflicht.

### 2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Gemäß §2 ErbStG unterliegt der gesamte Nachlass der deutschen Erbschaftssteuer, wenn entweder der Erblasser ein Inländer war oder der Erwerber ein Inländer ist.

Inländer im Sinne des §2 Abs. 1 ErbStG ist, wer:

- 2.1.1. im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trotz ausländischen Hauptwohnsitzes kann ein inländischer Wohnsitz auch dadurch begründet werden, wenn im Inland über einen sog. „kleinen Wohnsitz“, z. B. in der Form eines möblierten Zimmers verfügt wird, das bei Aufenthalten in Deutschland als Unterkunft dient.
- 2.1.2. im Inland keinen Wohnsitz hat, aber deutscher Staatsangehöriger ist und sich nicht länger als fünf Jahre vor dem steuerpflichtigen Vermögenserwerb dauernd im Ausland aufgehalten hat und
- 2.1.3. ein Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes ist, der im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat (z. B. Botschafter und deren Familien).

### 2.2. Beschränkte Steuerpflicht

Diese Steuerpflicht besteht, wenn keiner, der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten ein Inländer im Sinne des §2 ErbStG ist, jedoch das vom Vermögensübergang betroffene Vermögen eine „besondere Beziehung“ mit dem Inland ausweist. Hierunter fallen insbesondere inländische Grundstücke und inländisches Betriebsvermögen.

### 2.3. Erweiterte Beschränkte Steuerpflicht

Diese Steuerpflicht kommt zur Anwendung, wenn weder der Erblasser noch der Erwerber Inländer sind, der Erblasser jedoch früher Inländer war und weiterhin in Deutschland über wesentliche wirtschaftliche Interessen verfügt (z. B. Aktienmehrheit).

Der Erblasser muss dabei:

- 2.3.1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor mindestens fünf und höchstens zehn Jahren in ein Niedrigsteuerland verlegt haben,
- 2.3.2. deutscher Staatsangehöriger gewesen sein und
- 2.3.3. vor der Auswanderung mindestens fünf Jahre der unbeschränkten Steuerpflicht unterlegen haben.

## 3. **Steuerpflichtiger Erwerb und Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht**

Sofern jemand aufgrund einer Erbschaft etwas erlangt, stellen sich zunächst zwei Fragen, nämlich welcher Erwerb eigentlich steuerpflichtig ist, und welcher Zeitpunkt für die Steuerpflicht maßgebend ist.

Neben Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen, auf die in diesem Artikel nicht näher eingegangen werden soll, unterliegt der Erwerb von Todes wegen der Erbschaftssteuer. Bei einem Erwerb von Todes wegen handelt es sich z. B. um folgende:

- 3.1. Erbschaft aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge,
- 3.2. Erwerb aufgrund Pflichtteilsanspruches,
- 3.3. Erwerb aufgrund eines Vermächtnisses,
- 3.4. Erbschaft aufgrund eines Erbvertrages,
- 3.5. Schenkungen auf den Todesfall und
- 3.6. Abfindungen für Erbverzicht oder Erbausschlagung.

Grundsätzlich entsteht die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Todes des Erblassers, im Falle eines Erbvertrages jedoch erst mit Geltendmachung der vertraglichen Leistungen. Im Falle eines Verzichts oder einer Ausschlagung entsteht sie bereits im Zeitpunkt der Verzichts- bzw. Ausschlagungserklärung.

## 4. **Wertermittlung des steuerpflichtigen Erwerbes**

Gemäß §10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG ist die Bereicherung des Erwerbers steuerpflichtig. Das heißt, Grundlage für die Wertermittlung ist die tatsächliche Bereicherung des Erwerbers. Um den Wert zu ermitteln, wird zunächst das Bruttonachlassvermögen ermittelt, von dem sodann die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen die Schulden des Erblassers, der Wert von Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen sowie die sogenannten Erbfallkosten (z. B. Beerdigungskosten, Kosten für die Ermittlung des Nachlasswertes etc.).

5. **Steuerklassen**

Das deutsche Erbschaftssteurrecht kennt drei Steuerklassen. Die Zugehörigkeit wird nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse bestimmt ferner die Höhe des Freibetrages sowie des Steuersatzes.

Der Steuerklasse I gehören die folgenden Personen an:

- Ehepartner,
- Kinder und Stiefkinder,
- Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (z. B. Enkelkinder, Urenkelkinder, Stiefenkel),
- Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen.

Der Steuerklasse II gehören die folgenden Personen an:

- Eltern und Großeltern, sofern sie nicht bereits der Steuerklasse I angehören (z. B. bei Erwerb durch Schenkung unter Lebenden),
- Geschwister,
- Neffen und Nichten,
- Stiefeltern,
- Schwiegereltern und –kinder und
- geschiedene Ehegatten.

Für alle übrigen Erwerber gilt die Steuerklasse III.

6. **Allgemeine Freibeträge**

6.1. **Inländer**

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sich danach bestimmt, welcher Steuerklasse er bzw. sie angehört (§16 ErbStG). Wenn entweder der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes oder der Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbes Inländer im Sinne des §2 des ErbStG ist, gelten die folgenden Freibeträge:

<b>Beziehung</b>	<b>Freibetrag</b>
Ehegatten	€307.000,00
Kinder/Stiefkinder bzw. bei Vorversterben deren Kinder	€205.000,00
für alle übrigen Personen der Steuerklasse 1	€1.200,00
Steuerklasse 2	€10.300,00

Beziehung	Freibetrag
Steuerklasse 3	€ 200,00

6.2. Nichtinländer

Sind weder der Erblasser noch der Erwerber Inländer, so gilt ein Freibetrag von € 100,00, sofern es sich bei dem Vermögensanfall um Inlandsvermögen im Sinne des §121 Bewertungsgesetz (BewG) handelt. Inlandsvermögen ist unter anderem im Inland belegene Grundstücke, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden etc., sofern diese durch inländische Grundstücke gesichert sind.

7. **Versorgungsfreibeträge**

Ehepartner und Kinder des Erblassers erhalten zusätzlich zum Allgemeinfreibetrag einen besonderen Versorgungsfreibetrag. Der Versorgungsfreibetrag des Ehepartners beträgt derzeit € 256.000,00. Bei Kinder beträgt er je nach Alter zwischen € 2.000,00 (Kinder bis zu 5 Jahren) und € 10.300,00 (Kinder von 20 bis 27 Jahren). Unter bestimmten Umständen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Versorgungsfreibeträge zu kürzen.

8. **Steuerfreier Nachlass**

Darüber hinaus unterliegt die Zuwendung bestimmter Nachlassgegenstände nicht der Erbschaftssteuer.

Bei Personen der Steuerklasse 1 unterliegen Hausrat, Wäsche und Kleidung bis zu einem Wert in Höhe von € 40.000,00 und zusätzliche andere bewegliche Gegenstände bis zu einem Wert in Höhe von € 10.000,00 nicht der Steuerpflicht.

Personen der Steuerklasse 2 und 3 können für die vorgenannten Gegenstände nur bis zu einem Gesamtwert von € 10.000,00 steuerfrei erwerben.

9. **Steuersätze**

Die Höhe des Steuersatzes bestimmt sich nach folgenden Gesichtspunkten:

- 9.1. welcher Steuerklasse der Erwerber angehört und
- 9.2. dem Nettoerwerbswert.

Zurzeit gelten folgenden Steuersätze hinsichtlich des Erwerbes von Todes wegen:

Steuerpflichtiger Erwerb bis €	Steuersatz in Prozent		
	I	II	III
€ 2.000,00	7%	12%	17%
€ 256.000,00	11%	17%	23%
€ 12.000,00	15%	22%	29%
€ 113.000,00	19%	27%	35%
€ 2.783.000,00	23%	32%	41%

Steuerpflichtiger Erwerb bis €	Steuersatz in Prozent		
	I	II	III
€25.565.000,00	27%	37%	47%
über €25.565.000,00	30%	40%	50%

Wird der steuerpflichtiger Erwerb nur um €1,00 überschritten, so gilt bereits der höhere Steuersatz. Dies kann dazu führen, dass der Mehrerwerb durch den höheren Steuersatz aufgezehrt wird. In diesen Fällen sieht §19 Abs. 3 ErbStG eine Härtefallregelung vor. Zumeist wird die Mehrsteuer dabei auf den Mehrerwerbswert begrenzt.

10. **Zugewinnausgleich**

Sofern Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, bestehen im Erbfall Ansprüche auf Zugewinnausgleich des überlebenden Ehegatten. Diese Forderung gilt nicht als Erwerb von Todes wegen und unterfällt daher nicht der Erbschaftssteuerpflicht.

11. **Erbengemeinschaft**

Sind mehrere Erben vorhanden, richtet sich die Besteuerung jedes Einzelnen, mit welcher Erbquote er bzw. sie am Nachlass beteiligt ist.

12. **Steuern auf Veräußerungsgewinner**

Hat der Erblasser dem Erwerber Grundstücke oder Wertpapiere hinterlassen und werden diese später veräußert, stellt sich die Frage, ob neben der Erbschaftssteuer auch Einkommenssteuer auf den Veräußerungsgewinn zu zahlen ist.

Grundsätzlich sind Veräußerungsgewinne im Privatbereich steuerfrei. Allerdings ist die Steuerfreiheit an den Ablauf bestimmter Fristen seit dem Erwerb gebunden. Wird vor Ablauf dieser Fristen veräußert, so gilt der seinerzeitiger Erwerb als Spekulationsgeschäft und der Gewinn unterliegt der Einkommenssteuer.

Bei Grundstücken gilt eine Spekulationsfrist von 10 Jahren ab dem Erwerb und bei Wertpapieren von einem Jahr.

13. **Anzeigepflichten an das Finanzamt**

Im Erbfall bestehen umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt. Sofern eine Person etwas aus dem Nachlass erhält, hat sie grundsätzlich die Pflicht, den Anfall innerhalb einer Frist von 3 Monaten dem Finanzamt anzuzeigen.

**Erstellt durch: Kerstin Glomb, Richterin, Berlin (a. D.) und Dip. Law (LPAB),  
Beraterin für deutsches Recht und Solicitor des Supreme Court of New  
South Wales.**

November 2004